

# BV/2020/202

Beschlussvorlage  
öffentlich



## Nutzungsvertrag und Kooperationsvereinbarung zwischen dem DRK Kreisverband Bad Doberan e.V. und der Stadt Kröpelin

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt	<i>Datum:</i> 20.01.2020
<i>Bearbeitung:</i> Ingo Schultz	<i>Verfasser:</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung (Entscheidung)		Ö

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin beschließt den Abschluss des beiliegenden Nutzungsvertrages und der Kooperationsvereinbarung zwischen dem DRK Kreisverband Bad Doberan e.V. und der Stadt Kröpelin zur Betreuung der Jugendbegegnungsstätte ab dem 01.02.2020.

### Sachverhalt

Nach der Beendigung des Vertrages zum 31.12.2019 mit dem Träger "SJD - Die Falken" zur Betreuung der Jugendbegegnungsstätte, musste ein neuer Träger gefunden werden. Das Ausschreibungsverfahren des Jugendamtes des Landkreises Rostocks war dahingehend erfolgreich. Es konnte mit dem DRK Kreisverband Bad Doberan e.V. ein neuer Träger für die Einrichtung gewonnen werden. Der zur Betreuung der Jugendbegegnungsstätte notwendige Nutzungsvertrag und die Kooperationsvereinbarung konnte zwischen Verwaltung und DRK ausgehandelt werden und liegt Ihnen zur Abstimmung im Anhang vor. Die Laufzeit des Vertrages soll am 01.02.2020 beginnen.

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n

1	Nutzungsvertrag und Kooperationsvereinbarung Jubek DRK
---	--

## **Nutzungsvertrag und Kooperationsvereinbarung (Muster)**

zwischen

der Stadt Kröpelin  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Thomas Gutteck

Markt 1  
18236 Kröpelin

(nachfolgend Stadt genannt)

und

dem Deutschen Roten Kreuz – Kreisverband Bad Doberan e.V.  
vertreten durch den hauptamtlichen Vorstand Frau Susann Wieland

Seestraße 12  
18209 Bad Doberan

(nachfolgend DRK genannt)

wird folgender Vertrag zur Betreuung der Jugendbegegnungsstätte der Stadt Kröpelin geschlossen:

### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

(1) Die Stadt überlässt dem DRK die im Lageplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieses Vertrages ist, die als Jugendbegegnungsstätte ausgewiesenen Räumlichkeiten in der Schulstraße 1 in Kröpelin zum Betrieb und zur Verwaltung einer Jugendbegegnungsstätte mit Wirkung vom 01.02.2020. Grundlage ist der Beschluss der Stadtvertretung vom 28.01.2020, der als Anlage 2 Bestandteil dieses Vertrages ist.

(2) Das Grundstück, das Gebäude und das vorhandene Inventar bleiben Eigentum der Stadt.

(3) Das DRK übernimmt das Grundstück, das Gebäude sowie das Inventar in dem vorhandenen Zustand. Eine Inventarliste sowie eine Liste mit der Beschreibung etwaiger Mängel an dem Gebäude sowie festen Einrichtungsgegenständen sind Bestandteil dieses Vertrages, (Anlage 3).

## **§ 2 Betreiben der Einrichtung**

(1) Das DRK wird in Abstimmung mit der Stadt die Jugendbegegnungsstätte betreiben. Die Hoheit über Programm, pädagogische Leitung, Dienst- und Fachaufsicht liegt beim DRK. Es ist insbesondere beabsichtigt, ein ansprechendes Freizeitangebot für Jugendliche vorzuhalten und unter Beachtung der finanziellen Leistungskraft beider Vertragspartner auszubauen. Die Qualitätsstandards Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Kontext der Gemeinwesenarbeit des Landkreis Rostock bilden die Grundlage der zu leistenden Arbeit, inklusive der Leistungsvereinbarung und der Leistungsbeschreibung.

(2) Die Jugendbegegnungsstätte wird durch das DRK an 5 Tagen in der Woche für mindestens 25 h durch eine pädagogische Fachkraft geöffnet. Änderungen durch Urlaub, Krankheit oder durch Ferienangebote, die eine regelmäßige Öffnung nicht möglich machen, sind bei der Stadt anzuzeigen.

Vertretungen, die anstelle der pädagogischen Fachkraft die Öffnung der Einrichtung wahrnehmen, sind ebenfalls bei der Stadt anzuzeigen und zu benennen. Die Vertretungen, die anstelle der pädagogischen Fachkraft die Öffnung der Einrichtung übernehmen, sollten durch das DRK auf Eignung (Führungszeugnis) geprüft werden.

(3) Die für den Landkreis Rostock zur Abrechnung zu erstellenden Sachberichte (2x jährlich) werden durch den Träger auch in Kopie an die Stadt gesandt. Monatsplanungen über Öffnungszeiten, geplante Projekte, Urlaub oder Teilnahmen an Fachtagungen oder Dienstberatungen, soweit diese ersichtlich sind, sind im Vormonat an die Stadt zu senden (z.B. im Januar für Februar). Nach Absprache zwischen Träger und Stadt können auch quartalsweise Beratungen stattfinden.

(4) Die Stadt lässt das Gebäude auf eigene Kosten 2 Mal pro Jahr grundreinigen. Die Reinigungstermine sind im Einvernehmen mit dem DRK abzustimmen. Grundsätzlich ist das DRK für den Erhalt der Sauberkeit in der Einrichtung verantwortlich. Die Pflege der Rasenfläche hinter dem Gebäude liegt in der Verantwortung des DRK. Die zum Objekt gehörenden Mülltonnen sind durch das DRK zu den Abfuhrterminen an den dafür vorgesehenen Platz zu bringen (vorne an der Schulstraße) und nach der Leerung wieder zurückzuholen.

(5) Hilfeleistungen, die durch den städtischen Bauhof erledigt werden könnten (z.B. Reparaturen / Mäharbeiten etc.), sind nur nach Absprache und im Einvernehmen mit der Stadt möglich. Ein Anspruch auf diese Hilfeleistung besteht nicht.

(6) Das Gebäude und das Grundstück können nach gemeinsamer Absprache zwischen Stadt und dem DRK durch Dritte genutzt werden. Verantwortlichkeiten sind im Vorfeld verbindlich zu klären und der Regelbetrieb der Jugendbegegnungsstätte darf durch eine Fremdnutzung nicht eingeschränkt werden.

(7) Das Grundstück der Jugendbegegnungsstätte ist in Abwesenheit der Fachkraft oder einer Vertretung zu verschließen. Dies gilt für die Eingangstür und für das Tor zum Garten. Das Tor ist zusätzlich mit einem Zahlenschloss zu verschließen und das Gebäude ordnungsgemäß mit dem vorhandenen Alarmsystem zu sichern.

(8) Das DRK achtet auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit zur Verfügung gestellten Ressourcen wie Wasser, Gas und Energie. Des Weiteren wird auf ein ordnungsgemäßes Belüften der Räumlichkeiten geachtet.

### **§ 3 Arbeitsverhältnisse**

Die Mitarbeiter/innen der Jugendbegegnungsstätte gehen ein Arbeitsverhältnis mit dem DRK ein. Entsprechende Kriterien für die Lohnkostenförderung durch öffentliche Mittel sind einzuhalten.

### **§ 4 Finanzierung**

(1) Die Stadt übernimmt 100 % der Miet- und Betriebskosten sowie Kosten für Telefon und Internetzugang der Einrichtung.

(2) Die Stadt übernimmt die Sachkosten gemäß Leistungsvereinbarung zur Förderung der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit im Sozialraum der Stadt Kröpelin. Dazu zählen insbesondere die Kosten für Ausstattung, Weiterbildung für die in der Einrichtung pädagogischen Fachkraft, Verwaltungs- und Betriebsausgaben, Beschäftigungsmaterial, externe Referenten/innen, Bürobedarf.

(3) Die Stadt beteiligt sich an den Personalkosten für die/den hauptamtlich beschäftigte/n Jugendsozialarbeiter/in. Der Stellenumfang beträgt 35 Stunden die Woche. Die Vergütung erfolgt entsprechend den Vorgaben des ESF. Der/die Stelleninhaber/in verfügt über eine entsprechende pädagogische Qualifizierung. Das DRK bemüht sich um das Einwerben von Personalmitteln beim Landkreis Rostock. Soweit dieser einen Personalkostenzuschuss gewährt, ist durch die Stadt der Fehlbetrag auszugleichen. Tarifbedingte Erhöhungen sind zu berücksichtigen. Die Personalkosten werden jeweils zu Beginn eines Kalenderquartals als Vorauszahlung an das DRK gezahlt.

(4) Die Stadt stellt in Abhängigkeit ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zusätzliche Personalmittel zur Verfügung. Diese sind für Urlaubs- und/oder Krankheitsvertretungen sowie anteilige Personalkosten für die fachliche Begleitung

und Verwaltung der Einrichtung zu verwenden. Unter Beachtung der finanziellen Situation kann von einer Urlaubsvertretung abgesehen werden und die Einrichtung zeitweise geschlossen werden. Hierüber haben die Beteiligten das Einvernehmen herzustellen. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, obliegt die Entscheidung der Stadtvertretung.

(5) Für § 4 (2) und 4 stellt die Stadt die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung. Für die folgenden Jahre wird der Finanzbedarf bis zum 31.05. des jeweils laufenden Jahres für das kommende Jahr durch das DRK schriftlich angezeigt. Seitens des DRK wird auf die sparsame und effiziente Verwendung der finanziellen Mittel geachtet. Die Abrechnung erfolgt laufend, spätestens jedoch bis zum 31.01. des Folgejahres, in dem die Kosten entstanden sind.

(6) Notwendige Instandhaltungskosten und Kosten für Schönheitsreparaturen werden durch die Stadt in Abstimmung mit dem DRK getragen.

(7) Das DRK bemüht sich um das Einwerben von zusätzlichen Projektmitteln bei Stiftungen etc.. Sollten sich daraus Mieteinnahmen ergeben, sind diese an die Stadt zeitnah, spätestens bis zum 30.03. des Folgejahres, abzuführen.

## **§ 5 Haftung**

(1) Das DRK verpflichtet sich,

- für Schäden, die durch vertragswidrige Nutzung entstehen, aufzukommen.
- bauliche Veränderungen nur nach Zustimmung der Stadt sowie nach baulicher Genehmigung vorzunehmen. Diese müssen nach Ende der Vertragslaufzeit durch das DRK nicht zurückgebaut werden.
- entstandene Schäden der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- die genutzten Räume in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

(2) Das DRK stellt die Stadt von Haftungsansprüchen der Besucher der Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt Kröpelin vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder die Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Besuchers der Veranstaltung oder sonstiger Dritter beruhen.

(3) Das DRK verzichtet auf Eigenhaftungsansprüche gegen die Stadt Kröpelin, wenn der Schaden nicht von der Stadt Kröpelin vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht

worden ist oder der Schaden auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruht. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet das DRK auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Kröpelin und deren Bediensteten oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt Kröpelin vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruht.

Das DRK hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Von dieser Vereinbarung bleibt die Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt. Das DRK haftet für alle Schäden, die der Stadt Kröpelin an den überlassenen Räumen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Kröpelin fällt und das DRK die Schädigung zu vertreten hat.

Die Stadt Kröpelin übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

(4) Die Haftung der für den DRK diesen Vertrag unterzeichnenden Personen gemäß § 54 S. 2 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Stadt verzichtet auf eine persönliche Inanspruchnahme der unterzeichnenden Personen bezüglich aller Ansprüche aus diesem Vertrag.

## **§ 6 Vertragsdauer und Kündigung**

Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.02.2020 und gilt bis zum 31.12.2020. Nach Ablauf dieser Zeit verlängert sich das Vertragsverhältnis um jeweils ein Jahr, es sei denn, eine Vertragspartei kündigt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bleibt davon unberührt.

Der Stadt steht ferner ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, sofern der Personalkostenzuschuss des Landkreises nicht mehr im bisherigen Maße bewilligt wird.

## **§ 7 Hausrecht**

Das Hausrecht übt die Stadt Kröpelin aus. Zur Umsetzung und Wahrnehmung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten üben der Vorstand des DRK Ortsverband Bad Doberan oder die von ihm beauftragten Personen dieses gegenüber Dritten aus. Die Stadt oder die von ihr beauftragten Personen können die Räume des Anwesens jederzeit betreten.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

### **Anlagen:**

- 1 -
- 2 -
- 3 -
- 4 -

Kröpelin, den \_\_\_\_\_

T. Gutteck  
Bürgermeister  
Stadt Kröpelin

Schultz  
1. stellv. Bürgermeister  
Stadt Kröpelin

S. Wieland  
hauptamtlicher Vorstand  
DRK Kreisverband  
Bad Doberan e.V.